

EV. KIRCHENKREIS  
GLADBECK-BOTTROP-DORSTEN  
[WWW.KIRCHENKREIS.ORG](http://WWW.KIRCHENKREIS.ORG)

KONZEPT  
ZUM  
**SCHUTZ** VOR  
SEXUALISIERTER  
GEWALT

# INHALT

## Leitbild

- 04. Das ist uns wichtig
- 05. Darüber reden wir
- 06. So handeln wir

## Maßnahmen

- 07. Potential- und Risikoanalyse
- 08. Führungszeugnisse
- 10. Selbstverpflichtung
- 11. Schulungen
- 12. Umgang mit Verdachtsäußerungen und Meldungen
- 13. Beschwerdeverfahren
- 15. Vertrauenspersonen / Interventionsteam
- 16. Ansprech- und Meldestelle der EKvW / Im Verdachtsfall
- 17. Interventionsplan / Externe Ansprech- und Meldemöglichkeiten
- 18. Strafanzeige
- 19. Aufarbeitung / Rehabilitation

## Nächste Schritte

- 20. Kenntnisnahme, Beachtung und Umsetzung / Regelmäßige Evaluation

## Anlagen

- 22. Selbstverpflichtungserklärung
- 24. Kontaktdaten der Vertrauenspersonen / Kontaktdaten der Landeskirche und weitere hilfreiche Kontakte und Links
- 25. Schweige- und Meldepflicht
- 26. Interventionsplan / Notfallplan
- 27. Kontaktdaten

# VORWORT

Die sexualisierte Gewalt, die es in unserem Kirchenkreis gab und gibt, verpflichtet uns. Der Kreissynodalvorstand hat den festen Willen, die Sensibilität für sexualisierte Gewalt zu fördern, die Handlungskompetenz aller Mitarbeitenden zu vergrößern und überall eine Atmosphäre von Achtsamkeit, Transparenz und Respekt zu schaffen. Sinn und Ziel dieses Schutzkonzeptes ist es, zum einen für die Ebene des Kirchenkreises, aber zum anderen auch für seine Gemeinden und den Verband in Dorsten geeignete Maßnahmen, verbindliche Abläufe und Ansprechpartner:innen zu benennen. Nur so können wir einem Verdacht ohne Scham und Angst nachgehen und die Betroffenen in ihrer Situation schützen.

Für wertvolle Vorarbeiten danke ich der Evangelischen Kirche im Rheinland. Das Schutzkonzept der Ev. Kirchenkreise Bonn und Rhein-Sieg sowie die Handreichung „Schutzkonzepte praktisch“ sind wertvolle Hilfen für die Arbeitsgruppe gewesen, die unser Schutzkonzept erarbeitet hat.

Im Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten wollen wir, so formuliert es das Motto des Kirchenkreises, „Gott ehren und den Menschen dienen“. Das geht nur, wenn wir mit aller Konsequenz daran arbeiten, dass die uns anvertrauten Menschen bei uns vor sexualisierter Gewalt sicher sind.

Gladbeck, 27. Juni 2024



*Steffen Riesenberg, Superintendent*

## LEITBILD

### DAS IST UNS WICHTIG

Die Unverletzbarkeit der körperlichen und seelischen Integrität ist ein grundlegender Teil des Menschenbildes der jüdisch-christlich Tradition und damit Grundlage unseres kirchlichen Handelns. Das gilt für Menschen jeden Alters, insbesondere für alle Menschen, die auf Hilfe und Unterstützung angewiesen sind.

Die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen legt in Artikel 19 fest, dass Kinder vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schädigung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen sind.

Unsere Arbeit zum Schutz vor sexualisierter Gewalt nimmt neben Kindern und Jugendlichen auch alle Erwachsenen in den Blick, die kirchliche Räume und Angebote nutzen.

### DARÜBER REDEN WIR

Sexualisierte Gewalt bringt unermessliches Leid über Menschen. Wir stehen in der Verantwortung, über das Thema zu sprechen, die Fälle im Kirchenkreis aufzuarbeiten und wirksame Maßnahmen zur Prävention einzuführen und fest zu verankern. Der Generalvikar des Bistums Essen, Klaus Pfeffer, berichtet von seinen Erfahrungen mit der Präventionsarbeit in der römisch-katholischen Kirche:

*Deutlich wird, dass Prävention als eine gemeinsame Aufgabe verstanden wird. Alle, die in unserer Kirche und in unseren Gemeinden Verantwortung tragen und mitarbeiten, müssen das als wichtig erkennen. Sexuelle Gewalt kann nur eingedämmt werden, wenn möglichst viele Menschen wach und aufmerksam sind. Prävention muss deshalb viele Menschen erreichen und innere Haltungen verändern.*

Dieser Empfehlung folgen wir und reden darüber. Wach und aufmerksam zu sein ist unsere Verantwortung. Dazu gehört eine Kultur, in der haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende ihr Handeln reflektieren und Grenzverletzungen nicht dulden. Mit Grenzverletzungen testen mögliche Täter:innen aus, wie weit sie gehen können, ohne Gegenwehr erwarten zu müssen. Das betrifft sowohl Gegenwehr von der betroffenen Person als zum Beispiel von Kolleg:innen oder der jeweiligen Leitung. Gegen Grenzverletzungen hilft ein respektvoller, vertrauensvoller und verbindlicher Umgang miteinander.

Bei jeder Art von sexualisierter Gewalt, also Grenzverletzungen, Verstößen gegen das Abstinenzgebot und sexuellem Missbrauch, geht es um Machtmissbrauch, das dulden wir in keiner Form. Wir möchten allen Menschen einen sicheren Raum in unserer Kirche bieten. Das ist unsere Verantwortung.

## SO HANDELN WIR

1. Wir möchten einen Rahmen schaffen, in dem ohne Scham über das Thema „sexualisierte Gewalt in der evangelischen Kirche“ gesprochen werden kann. So wollen wir eine Kultur des Hinschauens und der Grenzachtung schaffen.
2. Alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden werden geschult und regelmäßig zum Thema „sexualisierte Gewalt“ fortgebildet. Insbesondere schulen wir alle, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, und alle, die leitende Verantwortung tragen. Die Schulungen und Fortbildungen sorgen für eine ständige Sensibilisierung und regelmäßige Auseinandersetzung mit dem Thema.
3. Alle Leitungsgremien beschäftigen sich regelmäßig mit dem Thema „sexualisierte Gewalt“ und nehmen es spätestens alle zwei Jahre auf die Tagesordnung.
4. Alle, die in unserem Kirchenkreis mitarbeiten, unterschreiben eine Selbstverpflichtung.
5. Wir benennen zwei Vertrauenspersonen im Kirchenkreis als Ansprechpartner:innen bei Fragen und Verdachtsfällen.
6. Wir haben Kooperationsvereinbarungen mit externen Partnerorganisationen abgeschlossen, damit Betroffene schnelle, unkomplizierte und unabhängige Unterstützung kostenlos bekommen können.
7. Wir kommunizieren die Kontaktdaten der Ansprech- und Meldestelle aktiv.
8. Für Verdachtsfälle gibt es einen Interventionsplan, in dem die einzelnen Schritte und Ansprechpartner:innen konkret beschrieben sind.

## MASSNAHMEN

### POTENTIAL- UND RISIKOANALYSE

Der Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten trägt selbst keine Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. In diesen Bereichen wird mit sonstigen Schutzbefohlenen gearbeitet: Erwachsenenbildung, ROSE-Seelsorge, Frauenreferat und Fachstelle zum Schutz vor sexualisierter Gewalt. Diese vier Bereiche werden Potential- und Risikoanalysen durchführen und dem Kreissynodalvorstand vorlegen.

Auf diese Weise werden Strukturen, die sexualisierte Gewalt und grenzverletzendes Verhalten institutionell begünstigen können, erkannt und benannt. Bestandteil der Potential- und Risikoanalysen ist auch die Analyse der Schutzmaßnahmen, die in den Arbeitsbereichen schon vorhanden sind, um Risiken zu vermeiden. Mit geeigneten Maßnahmen sollen diese Faktoren bearbeitet und minimiert werden. Für den Bereich der Erwachsenenbildung gibt es ein Rahmenschutzkonzept vom Ev. Erwachsenen- und Familienbildungswerk Westfalen und Lippe.

In Honorarverträgen ist grundsätzlich auf das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt hinzuweisen. Honorarkräfte haben der auftraggebenden Stelle ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen (siehe unten). Die Ökumenische Notfallseelsorge Emscher-Lippe und der Verband der Ev. Kirchenkreise Gladbeck-Bottrop-Dorsten und Recklinghausen erstellen für ihren Bereich je ein eigenes Schutzkonzept.

## FÜHRUNGSZEUGNISSE

Beruflich Mitarbeitende müssen bei der Anstellung und im Abstand von längstens fünf Jahren ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Bei ehrenamtlich Mitarbeitenden hat die Trägerin die ehrenamtliche Tätigkeit anhand der Kriterien Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen zu prüfen. Auf dieser Basis entscheidet die Trägerin, ob das erweiterte Führungszeugnis vorzulegen ist.

Das Kreiskirchenamt fordert die haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses auf. Bei Ehrenamtlichen ist die jeweilige Dienststelle verantwortlich, die Vorlage eines Führungszeugnisses zu erbitten. Pfarrer:innen legen Ihre Führungszeugnisse dem Superintendenten vor, die Personalakte wird im Landeskirchenamt geführt.

Über die Vorlage eines Zeugnisses ohne relevanten Eintrag wird ein Vermerk erstellt. Auf relevante Einträge wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben reagiert. Die jeweils zuständige Stelle achtet auf regelmäßige Wiedervorlage.

HINSCHAUEN  
HELFEN  
HANDELN

## SELBSTVERPFLICHTUNG

Alle Mitarbeitenden geben eine Selbstverpflichtung ab. Sie setzt den im ganzen Kirchenkreis geltenden Rahmen für einen achtsamen und respektvollen Umgang fest und schafft ein besonderes Maß an Verbindlichkeit, weil sie von den Mitarbeitenden unterschrieben wird. Die Regelungen zielen auf die Grenzachtung gegenüber allen Menschen und besonders auf den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen und den verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz (Abstinenzgebot).

Die Selbstverpflichtungserklärung aus diesem Schutzkonzept gilt gleichlautend in allen Körperschaften des Kirchenkreises. Die Trägerinnen können für ihren Bereich oder für einzelne Einrichtungen zusätzliche, spezifische Erklärungen vorsehen.

Neue haupt- und nebenamtlich Mitarbeitende unterschreiben die Selbstverpflichtung bereits bei ihrer Einstellung als Zusatz zum Arbeitsvertrag. Die Selbstverpflichtungserklärung sollte bereits im Vorstellungsgespräch thematisiert werden. Bereits im Kirchenkreis tätige Mitarbeitende unterzeichnen die Selbstverpflichtung in zweifacher Ausfertigung, ein Original wird zur Personalakte genommen.

Auch ehrenamtlich Tätige müssen die Selbstverpflichtungserklärung vor Aufnahme der Tätigkeit unterzeichnen. Bei bereits tätigen Ehrenamtlichen ist diese Erklärung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des jeweiligen Schutzkonzeptes einzuholen.

Mindestens so wichtig wie die Unterschrift ist das regelmäßige Gespräch über die Inhalte der Selbstverpflichtungserklärung. Wir machen intern und in der Öffentlichkeit transparent, wie im Kirchenkreis mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen umgegangen wird und worauf sich alle gemeinsam verlassen können. Eindeutige Regelungen, klare Absprachen und Grenzen haben außerdem eine abschreckende Wirkung auf potenzielle Täter:innen.

## SCHULUNGEN

Die Fachstelle zum Schutz vor sexualisierter Gewalt schult die haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden auf Basis von „Hinschauen-Helfen-Handeln“.

Für ehrenamtlich Mitarbeitende in der Jugendarbeit gelten besondere Regeln: Für die Basisschulungen I und II im Rahmen der Teamer- oder Juleica-Ausbildung sind die jeweiligen Trägerinnen selbst verantwortlich. Für die Schulungen ist das entsprechende Material zu verwenden. Die Qualifikationsschulung aus dem Jugendkonzept wird nur durch die Fachstelle angeboten.

Die Teilnahme an den Schulungen zählt als Dienstzeit und eine Kopie des ausgestellten Zertifikats ist zur Personalakte zu nehmen. Bei ehrenamtlich Tätigen verbleibt eine Kopie bei der jeweiligen Trägerin. Verantwortlich für die Teilnahme der Mitarbeitenden und den Rahmen der Schulung sind die Vorsitzenden der Leitungsgremien.

## UMGANG MIT VERDACHTSÄUSSERUNGEN UND MELDUNGEN

Wir möchten eine Atmosphäre schaffen, in der Menschen sich trauen, über Ihre Erfahrungen zu sprechen und zu berichten. Dafür braucht es einen transparenten Umgang mit Meldungen und Hinweisen. Niemand darf wegen eines geäußerten Verdachts oder einer Meldung benachteiligt, diffamiert oder in sonstiger Weise unter Druck gesetzt werden.

Den konkreten Umgang mit Meldungen, Hinweisen und Beobachtungen zu sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende der evangelischen Kirche regelt der Interventionsplan (siehe Anlage). Hinweise von Dritten müssen zunächst mit Hilfe externer Beratung bewertet werden. Berichten Betroffene von Übergriffen oder wird sexualisierte Gewalt unmittelbar beobachtet, muss eine Meldung bei der landeskirchlichen Meldestelle erfolgen.

Besondere Regeln gelten für das Beicht- und Seelsorgegeheimnis von Pfarrer:innen und anderen Seelsorger:innen und gemäß § 203 des Strafgesetzbuches für bestimmte Berufsgruppen und Tätigkeitsfelder. In den Bereichen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die nach dem Sozialgesetzbuch geregelt sind, gibt es neben der kirchlichen Meldepflicht weitere verpflichtende Meldewege. Diese ersetzen die kirchlichen Erfordernisse nicht!

Diese Regeln gelten auch für Mitarbeitende in Sekretariaten, Gemeindebüros und der Superintendentur. Sie sind einerseits Mitarbeitende im Sinne des Kirchengesetzes, andererseits unterliegen sie in bestimmten Fällen den Bestimmungen zum Beicht- und Seelsorgegeheimnis und/oder dem § 203 StGB.

Für den Umgang mit Meldungen und Hinweisen von Kindern und Jugendlichen ist besondere Sensibilität erforderlich. Kinder und Jugendliche suchen sich die Personen aus, denen sie etwas anvertrauen möchten. Deshalb müssen alle Mitarbeitenden mit dem Verfahren vertraut sein und wissen, wo sie sich gegebenenfalls selbst beraten lassen können. Auf diese Weise können wir Menschen, die sich uns anvertrauen, bestmöglich unterstützen.

## BESCHWERDEVERFAHREN

Unser Umgang miteinander und mit den uns anvertrauten Menschen ist von Respekt und Achtsamkeit geprägt. Die Basis dafür ist, dass Probleme offen angesprochen werden können. Konstruktive Kritik gehört zur Reflektion der Arbeit und dient auch der Erkennung von Fehlverhalten. Deshalb pflegen wir eine konstruktive Fehlerkultur als Basis für ein effektives Beschwerdeverfahren.

Wir entwickeln und pflegen transparente, geregelte Verfahren für Beschwerden und den Umgang damit. Alle Mitarbeitenden werden mit den Beschwerdeverfahren vertraut gemacht. Niemand darf wegen einer Beschwerde benachteiligt, diffamiert oder in anderer Weise unter Druck gesetzt werden. Beschwerden sollen auch anonym möglich sein.

Die Aufsicht über die Kirchengemeinden liegt beim Kreissynodalvorstand. Allgemeine Beschwerden können schriftlich, telefonisch oder persönlich über den Superintendenten an den Kreissynodalvorstand gerichtet werden. Für Beschwerden über den Kirchenkreis oder den Superintendenten ist das Landeskirchenamt der Ev. Kirche von Westfalen zuständig. Mitarbeitende können ihre Beschwerde auch an die Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz bei der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) richten.

Wir unterstützen die Prüfung unseres Verhaltens mittels einer Beschwerde und stellen entsprechende Informationen zum Beschwerdeweg aktiv zur Verfügung.

# FÜRSORGEPFLICHT FÜR UNSERE MITARBEITENDEN

## VERTRAUENSPERSONEN

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass Menschen sich nicht notwendigerweise an ihre Gemeinde oder an eine Pfarrperson wenden möchten. Deshalb benennen wir neben der landeskirchlichen Fachstelle Vertrauenspersonen im Kirchenkreis. Sie sind Ansprechpartner:innen für Mitarbeitende, Betroffene, Angehörige und Zeug:innen. Es handelt sich um fachlich geeignete Personen, die weisungsunabhängig beraten. Intervention

Sobald sich der Verdacht auf eine Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung ergibt, ist den Hinweisen nachzugehen. Die Situation soll möglichst transparent und nachvollziehbar bearbeitet und geklärt werden. Unbeschadet der Verantwortung der jeweiligen Trägerin nimmt ein Interventionsteam seine Arbeit auf.

## INTERVENTIONSTEAM

**Dem Interventionsteam gehören (mindestens) an:**

1. der Superintendent oder eine von ihm benannte Person,
2. eine Fachkraft aus einer externen Beratungsstelle, bei Kindern und Jugendliche eine im Kinderschutz insoweit erfahrene Fachkraft gemäß § 8a SGB VII,
3. eine der Vertrauenspersonen des Kirchenkreises,
4. eine Person mit der Befähigung zum Richteramt,
5. der oder die für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zuständige Mitarbeitende,
6. die oder der Vorsitzende des jeweiligen Leitungsgremiums.

Das Rahmenkonzept des Kirchenkreises legt die Zusammensetzung des Interventionsteams für alle Körperschaften im Kirchenkreis fest. Die Trägerinnen können je nach Konstellation weitere Personen mit beratender Stimme für das Interventionsteam benennen. Mitarbeitende der landeskirchlichen Fachstelle können jederzeit an den Beratungen des Interventionsteams teilnehmen. Für jede der oben genannten Positionen gibt es Vertretungsregelungen.

## ANSPRECH- UND MELDESTELLE DER EKvW

Für Mitarbeitende besteht bei einem begründeten Verdacht eine Meldepflicht bei der Meldestelle der Ev. Kirche von Westfalen.

Unabhängig von der Möglichkeit zur Strafanzeige und zum Gespräch mit einer Vertrauensperson im Kirchenkreis räumt das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt allen Betroffenen und Mitarbeitenden die Möglichkeit ein, sich zur Einschätzung eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt oder eines Verstoßes gegen das Abstinenzgebot beraten zu lassen. Dafür steht die Ansprechstelle der Ev. Kirche von Westfalen, auf Wunsch auch anonym, zur Verfügung.

## IM VERDACHTSFALL

Sobald eine Meldung eingeht, ruft der Superintendent oder eine von ihm beauftragte Person das Interventionsteam kurzfristig zusammen. Das Interventionsteam berät über die Dringlichkeit, die Sachlage, bei minderjährigen Betroffenen über die Gefährdung gemäß § 8a SGB VIII und eine mögliche strafrechtliche Bedeutung. Weitere Maßnahmen können ergriffen werden. Das Team hat die Aufgabe, die nächsten Schritte abzuwägen und angemessen zu reagieren. Es berät die jeweilige Trägerin. Dabei haben der Schutz und die Bedürfnisse der Betroffenen absolute Priorität.

Die insoweit erfahrene Fachkraft aus dem Interventionsteam nimmt mit den übrigen Mitgliedern eine Gefährdungseinschätzung vor. Das Ergebnis und die geplanten Maßnahmen werden unter Berücksichtigung des Datenschutzes dokumentiert.

Der Fürsorgepflicht für unsere Mitarbeitenden kommen wir nach, indem wir Beschuldigten im Rahmen der Information über die Vorwürfe seelsorgliche und supervisorische Unterstützung sowie eine kostenlose juristische Erstberatung anbieten.

## INTERVENTIONSPLAN

Im Anhang dieses Schutzkonzeptes findet sich der Handlungsleitfaden für die Intervention in der jeweils geltenden Form. Dieser Interventionsplan ist verbindlich anzuwenden.

## EXTERNE ANSPRECH- UND MELDEMÖGLICHKEITEN

Beim Verdacht oder mit Hinweisen auf sexualisierte Gewalt sollen Menschen sich an die Kirche wenden können und vertrauensvoll und kompetent beraten werden. Auf jeden Fall ist zu vermeiden, dass denen, die sich bei uns melden, nicht geglaubt wird. Externe Ansprech- und Meldemöglichkeiten bei sexualisierter Gewalt sind die landeskirchliche Ansprech- und Meldestelle und die zentrale Anlaufstelle „help“. Betroffene können sich außerdem an örtliche Beratungsstellen oder die Polizei wenden.

Weil wir wissen, dass nicht jeder Mensch mit Mitarbeiter\*innen der Kirche sprechen möchte, haben wir zwei Vereinbarungen mit lokalen Partnerinnen abgeschlossen und die Kostenübernahme für eine Erstberatung oder -untersuchung vereinbart. Im Bottroper Marienhospital besteht die Möglichkeit, auf Wunsch auch anonym, körperliche Spuren sexualisierter Gewalt sichern und dokumentieren zu lassen („anonyme Spurensicherung“).

Auf die landeskirchliche Kostenübernahme einer anwaltlichen Erstberatung weisen wir hin. Alle Kontaktdaten zu internen und externen Ansprech- und Meldemöglichkeiten kommunizieren wir aktiv in unseren Häusern und unseren Medien.

## STRAFANZEIGE

Betroffene, Personensorgeberechtigte, Mitarbeitende und andere, die von sexualisierter Gewalt wissen oder erfahren, können unabhängig von den kirchlichen Regelungen und nach eigener Abwägung frei entscheiden, die Strafverfolgungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) zu informieren. Ausnahmen gelten für die Berufsheimnis-träger:innen nach § 203 StGB und für Pfarrer:innen im Fall von Beichte und Seelsorge.

Das Interventionsteam prüft in allen Verdachtsfällen gegen Mitarbeitende, die strafrechtlich relevant sein könnten, ob kirchlicherseits Strafanzeige gestellt wird. Liegen tatsächliche Verdachtsmomente für eine Straftat vor, wird in der Regel Strafanzeige erstattet. Ausnahmen werden im Einzelfall gemäß den Vorgaben der Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung gemacht, wenn die betroffene Person beziehungsweise deren Personensorgeberechtigte die Erstattung einer Strafanzeige ausdrücklich ablehnen und die Gefahr einer Retraumatisierung besteht. Das Interventionsteam und die betroffene Trägerin wägen dies gründlich ab.

Im Evangelischen Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten wird Gewalt in jedweder Form nicht geduldet.

## AUFARBEITUNG

Aufarbeitung ist kein Prozess, der jemals abgeschlossen werden kann. Im Vordergrund der Aufarbeitung stehen die Wünsche und Bedürfnisse der Betroffenen. Die systematische Analyse eines Falles und des Interventionsverfahrens kann ihnen dabei helfen, die erlittene Gewalt zu verarbeiten. Wir verpflichten uns, Aufarbeitung immer mit externer Hilfe durchzuführen. Die Erkenntnisse sollen genutzt werden, um den Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Kirche zu verbessern. Sie fließen in die Überarbeitung des Schutzkonzeptes, der Maßnahmen und Regeln ein.

## REHABILITIERUNG

Sollten sich ein Verdacht und/oder eine Beschuldigung als unbegründet erweisen, sollen geeignete Maßnahmen zur Rehabilitierung der beschuldigten Person umgesetzt werden. Das Interventionsteam begleitet diesen Prozess und bezieht gegebenenfalls Vorgesetzte und/oder die Mitarbeitervertretung ein.

Für den Fall, dass einer betroffenen Person zunächst nicht geglaubt worden war oder eine Mitteilung nicht ernst genommen wurde, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Dazu gehören eine Entschuldigung und angemessene Schritte zur Rehabilitierung der Betroffenen.

Die Rehabilitierungsmaßnahmen müssen sich auf den Kreis der Menschen beziehen, denen der ungerechtfertigte Verdacht beziehungsweise die fehlende Beachtung bekannt wurde.

## NÄCHSTE SCHRITTE

### KENNTNISNAHME, BEACHTUNG UND UMSETZUNG

Der Kreissynodalvorstand stellt das Schutzkonzept für den Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten beschlussmäßig fest und schlägt der Kreissynode vor, das Schutzkonzept zustimmend zur Kenntnis zu nehmen. Es wird dem Landeskirchenamt zur Kenntnis gegeben.

Das Schutzkonzept wird im Internet veröffentlicht und allen leitenden Mitarbeitenden sowie den Mitgliedern der rechtsvertretenden Leitungsgremien und der Kreissynode zur Beachtung ausgehändigt.

Die für alle Körperschaften im Kirchenkreis verbindlichen Teile (Interventionsplan, Kontaktdaten, Zusammensetzung des Interventionsteams, Selbstverpflichtung) sollen in die jeweiligen Schutzkonzepte aufgenommen werden.

Für die hauptamtlich Mitarbeitenden setzt das Kreiskirchenamt die Bestimmungen zu Führungszeugnissen und zur Selbstverpflichtung um, für die ehrenamtlich Mitarbeitenden schaffen die Gemeinden die entsprechenden Strukturen.

### REGELMÄSSIGE EVALUATION

Dieses Schutzkonzept soll ein „arbeitendes“ Dokument sein. Es wird bei Bedarf angepasst und spätestens mit der Aufarbeitung eines Falles überprüft. Die jeweils aktuelle Version ist auf der Internetseite des Ev. Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten veröffentlicht. Jede Änderung wird dem Landeskirchenamt zur Kenntnis gegeben. Eine ausführliche Evaluation soll spätestens alle zwei Jahre, also zum nächsten Mal im Jahr 2026, erfolgen.

Betroffene, Schutzbefohlene und Mitarbeitende werden an Gesprächen über Maßnahmen und Regeln beteiligt und sind eingeladen, an der regelmäßigen Evaluation mitzuwirken.

# KENNTNISNAHME BEACHTUNG UMSETZUNG

## ANLAGEN

### SELBSTVERPFLICHTUNGS- ERKLÄRUNG

Die Arbeit der Evangelischen Kirche, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, geschieht im Auftrag und Angesicht Gottes. Unsere Arbeit mit allen Menschen, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Schutzbefohlenen, gehen verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen. Dies anerkennend wird die folgende Selbstverpflichtungserklärung abgegeben:

1. Ich verpflichte mich dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für alle, insbesondere für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene zu schaffen und zu erhalten.
2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen aller Menschen zu respektieren und die Intimsphäre sowie die persönliche Schamgrenze zu achten.
4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter bewusst und missbrauche meine Rolle im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen nicht. Ich beachte das Abstandsgebot.

## ANLAGEN

### SELBSTVERPFLICHTUNGS- ERKLÄRUNG

5. Ich nehme alle Kinder, Jugendlichen und andere Schutzbefohlenen bewusst wahr und achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen. In Zweifelsfällen und bei Grenzüberschreitungen hole ich mir Hilfe. In diesen Fällen werde ich die Vertrauensperson informieren und kann mich bei Unsicherheiten hinsichtlich der Einschätzung von der landeskirchlichen Ansprechstelle beraten lassen.
6. Bei jeder Vermutung werde ich entsprechend dem Interventionsplan des Schutzkonzeptes des Ev. Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten vorgehen. Jeden Fall mit begründetem Verdacht melde ich bei der landeskirchlichen Meldestelle.
7. Ich verpflichte mich, beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönlichen Einschätzungen weiterzugeben.
8. Falls ich im Laufe meiner Tätigkeit Kenntnis von Ermittlungen wegen einer Straftat bezüglich sexualisierter Gewalt gegen mich erlange, informiere ich hierüber die mir vorgesetzte Person und die Meldestelle der Evangelischen Kirche in Westfalen.

## KONTAKTDATEN DER VERTRAUENSPERSONEN

**Gitta Werring**, Präventionsfachkraft,  
Telefon: 0157 34921386, [gitta.werring@ekvw.de](mailto:gitta.werring@ekvw.de)

**Michael Laage**, Pfarrer i.R.  
Telefon: 0172 9236290, [michael.laage@ekvw.de](mailto:michael.laage@ekvw.de)

## KONTAKTDATEN DER LANDESKIRCHE UND WEITERE HILFREICHE KONTAKTE UND LINKS

**Ansprechstelle:**  
**PfarrerIn Dr. Britta Jüngst**  
Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld  
Telefon: 0521 594-208 (Sekretariat), [britta.juengst@ekvw.de](mailto:britta.juengst@ekvw.de)

**Meldestelle:**  
**Marion Neuper**  
Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld  
Telefon: 0521 594-381, [meldestelle@ekvw.de](mailto:meldestelle@ekvw.de)

**Zentrale Anlaufstelle „help“**  
Telefon: 0800 5040112, [www.anlaufstelle.help](http://www.anlaufstelle.help)

**Unabhängige Beauftragte der Bundesregierung**  
Hilfetelefon Sexueller Missbrauch  
Telefon: 0800 2255530, [www.beauftragte-missbrauch.de](http://www.beauftragte-missbrauch.de)

**Kinderschutzambulanz im Marienhospital Bottrop**  
Telefon: 02041 1061550 (24 Stunden erreichbar)

**SKF Bottrop** (externe Anlauf- und Fachberatungsstelle)  
Telefon: 02041 1866376, [www.skf-bottrop.de](http://www.skf-bottrop.de)

## INTERVENTIONSPLAN

Seite 26

## SCHWEIGE- UND MELDEPFLICHT

*Jede Person, die sich in einem Seelsorgegespräch einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger anvertraut, muss darauf vertrauen können, dass daraus ohne ihren Willen keine Inhalte Dritten bekannt werden. Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich zu wahren.*  
§ 2 Abs. 4 SeelGG

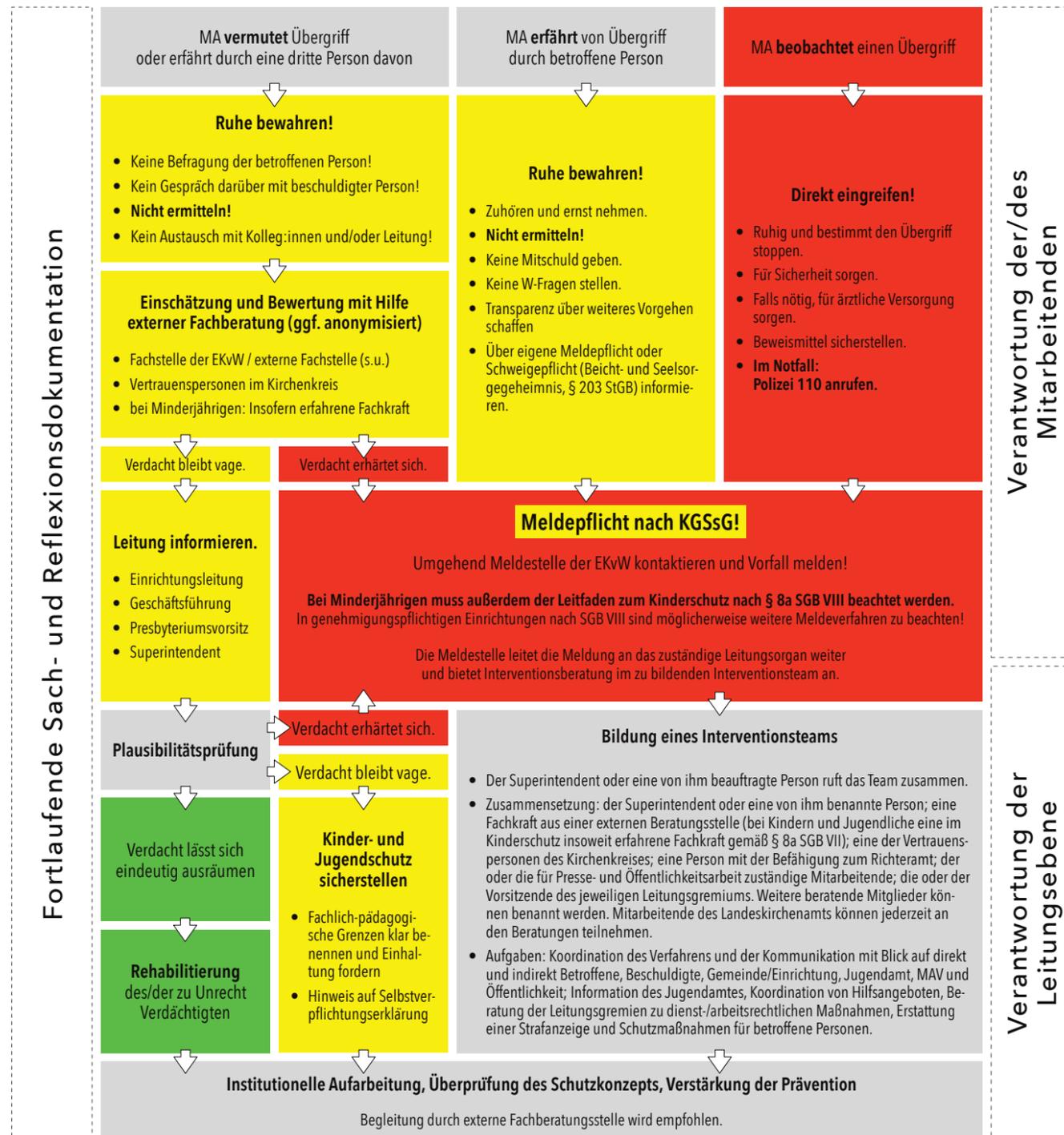
Für Pfarrer:innen und Mitarbeitende mit einem besonderen Auftrag zur Seelsorge kann die folgende Übersicht zur Orientierung hilfreich sein:

1. Das Beichtgeheimnis ist in jedem Fall und zu jeder Zeit unverbrüchlich.
2. Das Seelsorgegeheimnis ist in jedem Fall und zu jeder Zeit unverbrüchlich, es sei denn, es liegt eine verbindliche Entbindungserklärung vor. (Darin sind Inhalt und Kontext exakt zu bestimmen.)
3. Die Meldepflicht nach dem KGSsG gilt in allen Fällen, die nicht unter das Beicht- und Seelsorgegeheimnis fallen.
4. Die Meldepflicht nach dem KGSsG steht über der allgemeinen Pflicht zur Verschwiegenheit in dienstlichen Fragen nach § 31 PfdG.EKD.
5. Bei Unklarheiten oder Fragen berät die Ansprechstelle der EKvW oder der Superintendent.

## Interventionsplan | Notfallplan

(gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 8 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt)

- für den Umgang mit Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und Gewalttaten durch kirchliche Mitarbeitende an minderjährigen und/oder erwachsenen Schutzbefohlenen
- für den Umgang mit Verstößen gegen das Abstinenzgebot durch kirchliche Mitarbeitende
- Verantwortlich für die Erfüllung der Meldepflicht sind alle haupt- oder nebenamtlich tätigen Mitarbeiter:innen, Auszubildenden, Praktikant:innen und Honorarkräfte sowie alle regelmäßig planend oder leitend tätigen ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen.
- Beicht- und Seelsorgegeheimnis sowie § 203 StGB sind unbedingt zu beachten.



## KONTAKTDATEN

Meldestelle der EkvW nach dem KGSsG

Telefon: 0521 594-381, [meldestelle@ekvw.de](mailto:meldestelle@ekvw.de)

Ansprechstelle der EkvW für Betroffene

**PfarrerIn Dr. Britta Jüngst**

Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld

Telefon: 0521 594-208 (Sekretariat), [britta.juengst@ekvw.de](mailto:britta.juengst@ekvw.de)

Vertrauenspersonen im Kirchenkreis

**Gitta Werring**

Telefon: 02041 3170-30, [gitta.werring@ekvw.de](mailto:gitta.werring@ekvw.de)

**Pfr. i.R. Michael Laage**

Telefon: 02362 605590, [michael.laage@ekvw.de](mailto:michael.laage@ekvw.de)

**Marienhospital Bottrop** (Kinderschutzambulanz)

Telefon: 02041 105-0

**SKF Bottrop** (externe Fachstelle)

Telefon: 02041 18663-76

**Superintendent Steffen Riesenberg**

Telefon: 02043 279350, [steffen.riesenberg@ekvw.de](mailto:steffen.riesenberg@ekvw.de)

## EV. KIRCHENKREIS GLADBECK-BOTTROP-DORSTEN

Humboldtstr. 15, 45964 Gladbeck

Telefon 02043 27 93 49

[info@kirchenkreis.org](mailto:info@kirchenkreis.org), [www.kirchenkreis.org](http://www.kirchenkreis.org)

Evangelischer Kirchenkreis  
Gladbeck · Bottrop · Dorsten

